

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 11 / 2007 vom 6. Dezember 2007

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Landkreiswahlen am 2. März 2008;
Bekanntmachung über die Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Kreistags und des Landrats
Seite 86 - 89

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Bamberg vom 16.03.1998, Nr. 73/95, in der Fassung des Bescheides vom 16.11.2004, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, auf den Grundstücken 1198, 1199, 1202, 1204 bis 1211, Gemarkung Pettstadt
Seite 90

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Neubaus eines Pendlerparkplatzes an der ST 2210 nördlich der Anschlussstelle zur A 70 im 60- m- Bereich des Ellerbaches und Ausbau des Leitengrabens nördlich von Starkenschwind als Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt Scheßlitz
Seite 90

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2007
Seite 90 - 91

Aufgebot Sparbücher
Seite 91

Bekanntmachung;
HHS des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 91

HHS 2007 Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz - Wiesentfels
Seite 91 - 92

Allgemeine Vorprüfung über die Verlegung der Steinach im Zuge der Betriebserweiterung der Firma Stettler Kunststoffverarbeitungs- GmbH & Co. KG in Untersteinach, Markt Burgwindheim
Seite 92

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Fischenicher Str. 23, 50321 Brühl
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 92 - 93

Erlas einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 92 - 93

Erlas einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 93 - 94

Erlas einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 94 - 96

Landkreiswahlen am 2. März 2008; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Land-
kreiswahlen

Der Wahlleiter des Landkreises
Bamberg

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags Landrats
im Landkreis Bamberg am 2. März 2008

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 2. März 2008, findet die
Wahl
 von 60 Kreisräten und des
Landrats
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und
von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern)
eingereicht werden. Der Begriff der politi-
schen Partei richtet sich nach dem Gesetz
über die politischen Parteien (Parteiengesetz).
Wählergruppen sind alle sonstigen
Vereinigungen oder Gruppen natürlicher
Personen, deren Ziel es ist, sich an Land-
kreiswahlen zu beteiligen. Parteien und
Wählergruppen, die verboten sind, können
keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahl- vorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einrei-
chung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser
Bekanntmachung, jedoch spätestens am

**Donnerstag, dem 10. Januar 2008,
18 Uhr,** (52. Tag vor dem Wahltag) dem
Wahlleiter zugesandt oder während der all-
gemeinen Dienststunden

**im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße
23, Zimmer Nr. 504** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen
Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge
eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der
Verhältniswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl mit Bindung an die sich
bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvor-
schlag eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl ohne Bindung an sich
bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person
wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1
des Grundgesetzes oder Staatsangehö-
rige der übrigen Mitgliedstaaten der Eu-
ropäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– sich seit mindestens 6 Monaten im
Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer
Lebensbeziehungen aufhält. Wer die
Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren
hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit
dem Wegzug in den Landkreis zurück-
kehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2
GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person
wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1
des Grundgesetzes ist;

– das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl zum Landrat kann auch eine
Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt
nicht im Landkreis Bamberg hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2
GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat
kann außerdem nicht gewählt werden, wer
am Tag des Beginns der Amtszeit das 65.
Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die

- Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei der Landratswahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsi-

dent, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

- 8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

- 8.7 Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Bescheinigungen der Gemeinde vorzulegen:

- Bescheinigungen über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag)

wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvor-

schlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Bamberg, 05.12.2007

Landratsamt Bamberg
Mihatsch
Wahlleiter

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Bamberg vom 16.03.1998, Nr. 73/95, in der Fassung des Bescheides vom 16.11.2004, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, auf den Grundstücken 1198, 1199, 1202, 1204 bis 1211, Gemarkung Pettstadt**

Die Planungsgruppe Strunz hat im Auftrag der Firma Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, mit Schreiben vom 22.12.2006 die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist des Planfeststellungsbescheides des Landratsamtes Bamberg vom 16.03.1998, Nr. 73/95, i.d.F. des Bescheides vom 16.11.2004, beantragt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 27.09.2007

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Neubaus eines Pendlerparkplatzes an der ST 2210 nördlich der Anschlussstelle zur A 70 im 60- m- Bereich des Ellernbaches und Ausbau des Leitengrabens nördlich von Starkenschwind als Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt Scheßlitz

Die Stadt Scheßlitz plant den Neubau eines Pendlerparkplatzes an der Staatsstraße 2210, nördlich der Anschlussstelle zur A70. Als Standort wurde eine Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayern in Abstimmung mit der Autobahndirektion, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg und der Stadt Scheßlitz gewählt.

Für den Bau des Parkplatzes und den Eingriff in die Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayern ist ein entsprechender naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten. Diesen Ausgleich sieht die Stadt Scheßlitz auf dem stadt eigenen Grund-

stück am Leitengraben in der Gemarkung Wiesen- giech vor. Hier soll ein Feuchtbiotop durch Abgrabung und Renaturierung des Leitenbaches, Gewässer III. Ordnung, geschaffen werden. Der Ausbau erfolgt unter besonderer Berücksichtigung naturnaher Feuchtflächen mit Biotopcharakter in Verbindung mit einer Wasserrückhaltung für Oberflächenwasser.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 16.10.2007

Landratsamt Bamberg

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2007

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2007 bekanntgegeben.

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09471111	Altendorf	1 963
09471115	Baunach, St	3 933
09471117	Bischberg	5 985
09471119	Breitengüßbach	4 575
09471120	Burgebrach, M	6 438
09471122	Burgwindheim, M	1 423
09471123	Buttenheim, M	3 338
09471128	Ebrach, M	1 839
09471131	Frensdorf	4 883
09471133	Gerach	1 007
09471137	Gundelsheim	3 293
09471140	Hallstadt, St	8 526
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 630
09471145	Hirschaid, M	11 600
09471150	Kemmern	2 580
09471151	Königsfeld	1 365
09471152	Lauter	1 153
09471154	Lisberg	1 739
09471155	Litzendorf	6 106
09471159	Memmelsdorf	8 994
09471165	Oberhaid	4 665
09471169	Pettstadt	1 923
09471172	Pommersfelden	2 936
09471173	Priesendorf	1 532

09471174	Rattelsdorf, M	4 554
09471175	Reckendorf	2 036
09471185	Scheßlitz, St	7 164
09471220	Schlüsselfeld, St	5 772
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 904
09471189	Stadelhofen	1 256
09471191	Stegaurach	6 847
09471195	Strullendorf	7 791
09471207	Viereth-Trunstadt	3 672
09471208	Walsdorf	2 601
09471209	Wattendorf	715
09471214	Zapfendorf, M	5 061
	zusammen	144 799

Bamberg, 18.10.2007

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 644 865 Salb Charlotte
 Nr. 572 884 021 Salb Charlotte
 Nr. 811 815 281 Salb Charlotte
 Nr. 821 337 797 Salb Charlotte

sind zu Verlust gegangen.

An die Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des jeweiligen Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgen keine Anmeldungen, werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Bamberg, 18.10.2007

Sparkasse Bamberg

Bekanntmachung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 27.06.2007 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 21.09.2007 auf der Seite 126 amtlich bekannt gemacht.

Bamberg, 12.10.2007

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz - Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz - Wiesentfels hat am 22.05.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18.06.2007 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 6, 96167 Königfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Wiesentfels – Treunitz -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	33.550 €
---	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	11.710 €
---	----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Treunitz, 18.10.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels – Treunitz
Helldorfer
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Vorprüfung über die Verlegung der Steinach im Zuge der Betriebserweiterung der Firma Stettler Kunststoffverarbeitungs- GmbH & Co. KG in Untersteinach, Markt Burgwindheim

Gegenstand des Vorhabens ist die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Steinachbaches auf einer Länge von rund 70 m im Bereich der geplanten Betriebserweiterung der Firma Stettler Kunststoffverarbeitungs GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/1 der Gemarkung Untersteinach, Markt Burgwindheim.

Die geplante Bachverlegung wird notwendig um eine entsprechende Umfahrungsmöglichkeit des neuen Betriebsgebäudes zu schaffen. Gleichzeitig soll mit dem naturnahen Ausbau des Gewässers und seines Umfeldes der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich für die Erweiterung des Betriebsgebäudes geschaffen werden.

Die Verlängerung des Gewässerlaufes in Verbindung mit teilweiser Tieferlegung des Vorlandes wird sich positiv auf die ökologische Entwicklung des Gewässers auswirken. Gleichzeitig erfolgt ein Ausgleich für verloren gegangenen Retentionsraum durch die Betriebserweiterung.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 16.10.2007

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Fischenicher Str. 23, 50321 Brühl; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl, beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 890 der Gemarkung Pommersfelden einen Flüssiggas-Lagerbehälter zur Versorgung eines Wohn- und Gewerbegebietes zu errichten und zu betreiben. Dafür hat die Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.4 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 30.10.2007

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 17. Oktober 2007 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Vom 30.10.2007

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 03. Februar 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 3 / 1978) wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie die Märkte Burgebrach und Burgwindheim.“

2) § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3
Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie der Märkte Burgwindheim und Burgebrach.“

3) § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Zahl der Vertreter, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil; pro angefangene 1500 Wasseranteile ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens zwei Verbandsräte.

Die Zahl der Wasseranteile wird derzeit wie folgt festgelegt:

Gemeinde Frensdorf	auf 4.998
Gemeinde Pettstadt	auf 2.016
Gemeinde Pommersfelden	auf 2.880
Gemeinde Schönbrunn	auf 1.981
Gemeinde Stegaurach	auf 7.026
Gemeinde Walsdorf	auf 2.689
Markt Burgebrach	auf 6.736
Markt Burgwindheim	auf 1.429

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden werden jeweils anhand der von der jeweiligen Gemeinde zum 31.12 eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen überprüft, um die Festsetzung der Wasseranteile in § 6 Abs. 2 entsprechend anzupassen.“

4) §12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stegaurach, 30.10.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Stengel
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 17. Oktober 2007 beschlossene Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
Vom 30.10.2007

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 05.05.1992 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Zweckverband (ZV) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie der

Märkte Burgwindheim und Burgebrach ohne Gewinnerzielungsabsicht.“

- 2) § 4 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:
„(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für den Brauchwasserbedarf in den Ställen. Für den Wasserbedarf der Tierkörperverwertungsanlage im Gemeindeteil Hetzentännig der Gemeinde Walsdorf besteht das Benutzungsrecht nur soweit dieser zum Betrieb der Biofilteranlage benötigt wird bzw. Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stegaurach, 30.10.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Stengel
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 17. Oktober 2007 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe, Stegaurach
Landkreis Bamberg
vom 30.10.2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragshebung

Der Zweckverband (ZV) erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie der Märkte Burgwindheim und Burgebrach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen einer Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird als beitragspflichtige Grundstücksfläche nur der Teil des Grundstücks in die Berechnung einbezogen, der zwischen der Straßenfront und einer hierzu im Abstand von 40 m parallel verlaufenden Linie liegt, es sei denn, die Bebauung reicht darüber hin-

aus. Im letzteren Falle rückt die Berechnungslinie an die rückwärtige Bebauungsgrenze.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (8) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z. B. Eigentumswohnung) erstellt der Zweckverband für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei

der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z. B. 125/ 1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist der Zweckverband nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen wie z. B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche
1,15 EUR
- b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche
8,05 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 8 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme bemessen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	21,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	33,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h m. Verbundzähler	240,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h m. Verbundzähler	300,00 €/Jahr
bis 150 m ³ /h m. Verbundzähler	540,00 €/Jahr

§ 9

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den ZV zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,90 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ohne Bauwasserzähler wird je Einfamilienhaus 90,00 EUR und pro weitere Wohneinheit 35,00 EUR gefordert.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der ZV teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 11

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des

Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 12

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich (Sept./Okt./Nov.) abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30.04. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der ZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem ZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.02.1993 außer Kraft.

Stegaurach, 30.10.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe

Stengel

Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat